

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 16. Oktober 2001 an den Landrat zur
Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL)

I. Einleitung

Bei dessen Gründung im Jahr 1964 ist die grosse Mehrheit der Kantone dem Konkordat über das "Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum" beigetreten. Seit 1981 umfasst das Konkordat sämtliche Kantone, seit 1986 ist auch das Fürstentum Liechtenstein Mitglied.

Das Konkordat soll einer Teilrevision unterzogen werden. Die Gründe für diese Revision sind folgende:

- Am 2. März 1998 hat der Bundesrat der Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft und ihren fünf Studiengängen (Agrarwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Internationale Landwirtschaft, Milchwirtschaft) den Status einer Fachhochschule verliehen. Damit hat sich der Auftrag der Schule wesentlich erweitert.
- Am 22. April 1998 ist der Vertrag zwischen dem Konkordat und dem Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft getreten, welcher die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule regelt.
- Am 27. August 1998 hat die Verwaltung eine Namensänderung der Schule beschlossen, die sich an den Vorgaben des Bundesrats orientiert: Die Schule heisst seither "Berner Fachhochschule – Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft".
- Am 11. Juni 1999 hat die Verwaltung beschlossen, die Organisation und Führung der Schule nach den Grundsätzen des New Public Management NPM umzugestalten. Diese Reorganisation tritt nun in die Phase der Realisierung. Sie hat weitreichende Veränderungen bei den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe des Konkordats und bei der Finanzierung der Hochschule zur Folge.

Alle diese Veränderungen haben dazu geführt, dass das Konkordat in der heute gültigen Fassung in wichtigen Teilen nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Eine Anpassung drängte sich auf. Ausserdem enthält das Konkordat verschiedene Bestimmungen aus der Zeit der Gründung der Schule, die heute keinerlei Bedeutung mehr haben.

Die Mitglieder des Konkordats der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft haben an der Sitzung des Konkordatsrats vom 22. Juni 2001 die Teilrevision des Konkordats einstimmig genehmigt.

Der Kanton Uri ist mit Landratsbeschluss vom 12. November 1966 dem Konkordat beigetreten. Die Fortführung des Konkordats ist notwendig, weil zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternativen für eine andere Trägerschaft bestehen. Das Konkordat ist ein gesamtschweizerisches Solidaritätswerk. Die SHL ist eine schweizerische Institution und fördert durch das Zusammenführen von Studierenden aus der ganzen Schweiz das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit. Nach wie vor hat die Landwirtschaft im Kanton Uri eine grosse Bedeutung. Die grosse Mehrheit des agronomischen Nachwuchses durchläuft heute den Ausbildungsweg an der SHL. Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat deshalb dem Landrat, der Teilrevision zuzustimmen.

II. Bisherige Revisionen

Das Konkordat betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum wurde am 30. Juni 1964 abgeschlossen. Seither sind zwei Teilrevisionen durchgeführt worden:

- Am 14. Dezember 1973 hat der Konkordatsrat das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des Konkordatsrats geändert und den Schlüssel zur Zuteilung der Studienplätze auf die Kantone angepasst.
- Am 4. Oktober 1990 hat der Konkordatsrat eine etwas umfassendere Teilrevision beschlossen, die folgende Punkte betraf:
 - Umbenennung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums in Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft;
 - Erweiterung des Zweckartikels um die Aufträge "Forschung" und "Technologie-transfer";
 - Einführung einer Bestimmung über die Titel der Absolventen;
 - Einführung der Fachrichtung "Internationale Landwirtschaft";
 - Änderung der Bestimmungen über Rückstellungen und Fonds;
 - Änderung der Zusammensetzung des Konkordatsrats und der Verwaltung;
 - Änderung des Zahlungsmodus für die Kantonsbeiträge;
 - Änderung der Bestimmung über die Rückzahlung des einbezahlten Kapitals im Fall einer Kündigung eines Mitglieds;
 - Aufnahme einer Bestimmung, die den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Konkordat ermöglichte;
 - Aktualisierung des Schlüssels zur Zuteilung der Studienplätze auf die Kantone;

- Festlegung des Schlüssels zur Verteilung der Investitionskosten der Fachrichtung "Internationale Landwirtschaft" auf die Mitglieder.

III. Ist das Konkordat noch nötig?

Am 1. Oktober 1999 ist die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV in Kraft getreten. Sie dient gemäss Artikel 1, Absatz 2 dem Zweck, den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende und die Optimierung des Fachhochschulangebots zu fördern. Das Konkordat der SHL erfüllt – nebst anderen Funktionen – den gleichen Zweck. Daraus könnte abgeleitet werden, das Konkordat der SHL sei mit dem Inkrafttreten der FHV überflüssig geworden. Die Verwaltung der SHL und der Konkordatsrat haben sich ausgiebig mit dieser Frage befasst. Sie sind zum eindeutigen Schluss gekommen, dass die FHV unter den heute gegebenen Umständen das Konkordat im Moment nicht ersetzen kann. Mehrere Gründe sind dafür verantwortlich:

- Gemäss Artikel 2¹⁾ ist die FHV kein Ersatz für bestehende Vereinbarungen, sondern diese gehen der FHV vor. Die FHV hat subsidiären Charakter. Da das Konkordat der SHL bei der Gründung der FHV schon bestand und die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt, ist die FHV nicht direkt anwendbar.
- Die Voraussetzungen zur Anwendung der FHV fehlen im Fall der SHL. Die FHV geht implizit von der Bedingung aus, dass ein einzelner oder ein Teil der Kantone die Träger und Hauptfinanzierer von Fachhochschulen sind. Im Fall der SHL besteht aber eine andere Situation: Der Kanton Bern (Sitzkanton) ist weder einziger noch Hauptträger der SHL, sondern ein den übrigen Mitgliedern des Konkordats gleichgestellter Mitträger. Ein einzelner Kanton als Träger und Hauptfinanzierer fehlt. Würde das Konkordat aufgelöst und durch die FHV ersetzt, hätte die SHL gar keine Trägerschaft mehr.
- Das Konkordat der SHL ist kein Sonderfall in der Bildungslandschaft der Schweiz. Selbst in den neuen, erst in den letzten paar Jahren gebildeten Fachhochschulstrukturen, werden Konkordate als Trägerschaftsform weitergeführt oder gar neu gegründet (z. B. Fachhochschule Zentralschweiz).
- Das Konkordat der SHL ist ein Solidaritätswerk aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein mit einer die Regions- und Sprachgrenzen überschreitenden Wirkung und hat somit eine wichtige integrative Funktion.

¹⁾Artikel 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen
Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht, und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Die Verwaltung und der Konkordatsrat haben die Revision des Konkordats beschlossen, weil sie die Weiterführung des Konkordats unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen als unverzichtbar erachten. Sollten aber in Zukunft auf gesamtschweizerischer Ebene im Fachhochschulbereich einheitliche Trägerschaftsverhältnisse gefunden werden, die auf Konkordate verzichten, so soll auch die Trägerschaft der SHL in diesen Reformprozess einbezogen werden. Die Verwaltung wird gegebenenfalls dem Konkordatsrat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

IV. Bisheriges Vorgehen

Die Mitglieder des Konkordats wurden an der Sitzung des Konkordatsrats vom 16. Juni 2000 über die bevorstehende Teilrevision des Konkordats informiert. Die Verwaltung hat anschliessend, unter Beizug eines Spezialisten für öffentliches Recht, einen revidierten Konkordatstext ausgearbeitet. Dieser wurde anfangs Februar 2001 den Mitgliedern zur Vernehmlassung zugestellt. Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten wurde der Text nochmals überarbeitet. Der Konkordatsrat hat die revidierte Fassung des Konkordats an seiner Sitzung vom 22. Juni 2001 bereinigt und einstimmig genehmigt. Sobald alle Mitglieder der Revision zugestimmt haben, kann sie in Kraft gesetzt werden.

V. Kernelement der Revision

Bei der Teilrevision des Konkordatstexts liess sich die Verwaltung von folgenden Grundsätzen leiten:

- Institutionelles: Das Konkordat regelt wie bisher die Rechte, die Pflichten und die Organisation der Trägerschaft der Hochschule. Neu wird die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule im Konkordat erwähnt. Die Details der Angliederung werden in einem Vertrag zwischen dem Konkordat und dem Kanton Bern bzw. der Berner Fachhochschule geregelt.
- Verhältnis zu Bundes- und kantonalem Recht: Das Konkordat ist komplementär zu den einschlägigen Rechtsquellen der Fachhochschulgesetzgebung. Deren Inhalte werden nicht in den Konkordatstext aufgenommen.
- Umwandlung zur Fachhochschule: Der erweiterte Leistungsauftrag findet seinen Niederschlag im Zweckartikel des Konkordats.
- Begriffliches: Als Name der Schule wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesrats die Bezeichnung "Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft" verwendet. Der oft missverstandene Begriff "Verwaltung" für eines der Organe des Konkordats wird durch den geläufigeren Namen "Verwaltungsrat" ersetzt. An Stelle von "Schülern" wird die Bezeichnung "Studierende" verwendet. Es werden konsequent

männliche und weibliche Sprachformen oder wo möglich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

- Einführung von NPM: Der Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Führung wird durch eine angepasste Aufgabenteilung zwischen dem Konkordatsrat, dem Verwaltungsrat und der Direktion Rechnung getragen. Die Bestimmungen des Konkordats über die Verwaltungs- und die finanzielle Führung werden gänzlich neu formuliert. Das bisherige System der Restkostenfinanzierung durch die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein wird durch eine leistungsorientierte Finanzierung mit Pauschalbeiträgen pro Kopf ersetzt.

VI. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Allgemeines

Um die Lesbarkeit des revidierten Konkordats zu verbessern, werden die Artikel neu durchgehend nummeriert. Die Gesamtzahl der Artikel sinkt von bisher 18 auf 15, die Anhänge fallen weg. Da das Fürstentum Liechtenstein seit 1986 ein den Kantonen gleichgestelltes Mitglied des Konkordats ist, wird es im revidierten Text nicht mehr als Sonderfall behandelt.

Ingress

Es wird auf eine Nennung des Schulzwecks verzichtet, da

- das Bundesgesetz eine umfassende Aufzählung der Aufgaben einer Fachhochschule enthält;
- die Zweckbestimmung in Artikel 2 genannt ist.

Artikel 1 Absatz 2

Die Frage des rechtlichen Status war bisher nicht geregelt, bedarf aber einer klaren Aussage. Die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist für Fachhochschul-Institutionen üblich.

Artikel 1 Absatz 3

Im Konkordat wird nur die Angliederung an die Berner Fachhochschule als solche erwähnt. Materielle Aspekte der Angliederung (Vertretung der SHL in den Gremien der Berner Fachhochschule, Regelung der Zuständigkeiten; Koordination, Information) werden

ausschliesslich im Angliederungsvertrag geregelt, damit allfälligen Veränderungen im Verhältnis zur Berner Fachhochschule ohne weitere Konkordatsrevision Rechnung getragen werden kann.

Artikel 2 Absatz 1

Als Zweck der Schule werden die Teilaufträge einer Fachhochschule gemäss Bundesgesetz, ergänzt um die Mitarbeit in Kompetenznetzwerken, genannt. Die Eingrenzung der Tätigkeitsgebiete der SHL wird etwas weiter gefasst als bisher. Damit wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass Probleme der Land- und Milchwirtschaft heute nicht mehr isoliert betrachtet werden können, sondern Systemlösungen gefragt sind. Andererseits soll damit eine allfällige Ergänzung des heutigen Tätigkeitsgebiets der SHL durch verwandte Lehr- und Forschungsgebiete zu einem späteren Zeitpunkt möglich gemacht werden.

Artikel 2 Absatz 2

Der Grundsatz der Mehrsprachigkeit wird etwas umfassender beschrieben und den heute existierenden Verhältnissen angepasst.

Artikel 2 Absatz 4

Die den Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studiengänge zustehenden Titel sind in der einschlägigen Verordnung des Bundes geregelt und werden – auch um eventuelle zukünftige Änderungen zu ermöglichen – nicht im Konkordat aufgezählt.

Artikel 3

Ein Kernelement von NPM ist die Führung mit einem Leistungsauftrag. Der Artikel regelt die entsprechenden Grundsätze:

- Der Konkordatsrat erlässt den Leistungsauftrag.
- Der Leistungsauftrag umfasst mindestens ein Geschäftsjahr, kann aber auch mehrjährig sein.
- Der Leistungsauftrag ist gegliedert nach den wichtigsten Produkte- und Leistungsgruppen der SHL.

Artikel 4 Absatz 2 und 3

Der Konkordatsrat erlässt den jährlichen Voranschlag in Form eines Globalbudgets. Die Direktion legt dem Konkordatsrat zudem jedes Jahr einen Entwicklungs- und Finanzplan über

voraussichtlich 4 Jahre zur Genehmigung vor. Der Plan wird alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst und um ein weiteres Jahr ergänzt.

Artikel 4 Absatz 5 und 6

Da die Hochschule mit Leistungspauschalen (siehe Artikel 7) finanziert wird, müssen Reserven gebildet werden. Sie ersetzen die bisher geführten Fonds.

- Normale Reserven werden gebildet, bis sie mindestens 10% eines Jahresumsatzes erreichen. Sie dienen hauptsächlich zur Finanzierung allfälliger Defizite eines Rechnungsjahres.
- Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven beschliessen.
- Mit allfälligen Überschüssen aus Projekten der Weiterbildung, der Forschung und der Dienstleistungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats spezielle Reserven gebildet werden, die zur Finanzierung ungedeckter Kosten dieser Tätigkeiten dienen.

Artikel 6

Bisher regelte das Konkordat die Frage der Finanzierung allfälliger Gebäudeinvestitionen nicht. Das Kriterium "durchschnittliche Zahl der Studierenden der letzten zehn Jahre" bewirkt eine leistungsbezogene Aufteilung solcher Investitionskosten.

Artikel 7

Das bisherige Prinzip der Restkostenfinanzierung wird fallengelassen, ebenso der von der Zahl der Studierenden unabhängige Grundbeitrag der Konkordatsmitglieder und der damit zusammenhängende Begriff der "reservierten Studienplätze". An Stelle der Restkostenfinanzierung tritt eine Leistungspauschale, die den Konkordatsmitgliedern in Abhängigkeit von der Anzahl Studierender aus ihrem Gebiet belastet wird. Die Festlegung des Wohnsitzkantons erfolgt nicht mehr gemäss dem Wohnsitz nach ZGB, sondern gemäss den anerkannten Regeln der FHV. Die Termine von Teilzahlungen sind nicht mehr im Konkordat festgehalten, sondern werden neu durch den Verwaltungsrats bestimmt.

Artikel 9

Die oft missverstandene Bezeichnung "Verwaltung" wird durch "Verwaltungsrat" ersetzt. Der ebenfalls in Betracht gezogene Begriff "Schulrat" wurde verworfen, weil er zu Verwechslungen mit den Organen der Berner Fachhochschule Anlass geben würde.

Artikel 10

Änderungen der Aufgaben des Konkordatsrats sind hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Die Befugnis zur Genehmigung der Lehrpläne (Beschreibung der Ziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen) wird auf den Verwaltungsrat übertragen.
- Der Konkordatsrat beschliesst über die Einführung neuer und die Abschaffung bestehender Studiengänge (dies war schon bisher der Fall, ist im alten Konkordat aber nicht ausdrücklich festgehalten).
- Der Konkordatsrat legt den Leistungsauftrag fest.
- Der Konkordatsrat genehmigt das Globalbudget, den Finanzplan und die Leistungspauschale.
- Investitionen, die nicht aus den normalen Budgetmitteln oder aus den Reserven finanziert werden können, werden dem Konkordatsrat in einem separaten Investitionsvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt. Nicht vorhersehbare und somit nicht budgetierte Investitionen bis zu einem Betrag von 100'000 Franken bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, höhere Beträge müssen vom Konkordatsrat bewilligt werden.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente wird auf den Verwaltungsrat übertragen. Ausnahmen sind die Anstellungs- und Besoldungsordnung des Personals, da sie von grosser finanzieller Tragweite sind.

Artikel 11 Absatz 1

Die Wirtschaft und Arbeitgeber, die in den Schul- und Beiräten anderer Hochschulen zahlenmässig stark vertreten sind, hatten bisher im Verwaltungsrat der SHL keinen Einsitz. Dies soll nun geändert werden. Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat dadurch zu gross wird, ersetzen zwei Wirtschaftsvertreter den Vertreter des Schweizerischen Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure SVIAL. Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaftsvertreter oftmals Mitglieder des SVIAL sind und somit ebenfalls die Interessen dieses Verbandes wahrnehmen können.

Artikel 11 Absatz 2

Gleich wie beim Konkordatsrat sind Änderungen der Aufgaben des Verwaltungsrats hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Es handelt sich namentlich um folgende Änderungen:

- Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten und von anderem Personal erfolgt

neu durch die Direktion. Dies ist schon heute gängige Praxis.

- Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wichtigen Elemente der finanziellen Führung sowie über unvorhergesehene, nicht budgetierte Investitionen bis zu 100'000 Franken.
- Er legt die Teilzahlungen der Leistungspauschalen fest.
- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das Controlling im Rahmen von NPM.
- An Stelle der Befugnis zur Überwachung des Unterrichts und des Betriebs tritt ein generelles Mandat zur Qualitätssicherung.
- Die Funktion des Verwaltungsrats als Rekursinstanz ist hinfällig, da die Rekurskommission der Berner Fachhochschule diese Aufgabe übernommen hat.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente und zur Genehmigung der Studienpläne geht vom Konkordatsrat auf den Verwaltungsrat über.

Artikel 13

Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale die notwendigen Räumlichkeiten wie bisher kostenlos zur Verfügung. Um objektive Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Schulen und Studiengängen zu ermöglichen, dürfen diese Raumkosten aber der Rechnung der SHL nicht belastet werden. Ausserdem soll die Kostentransparenz gegenüber den Geldgebern und Dritten verbessert werden. Aus diesem Grund wird in Zukunft klar unterschieden zwischen der Finanzierung und Abrechnung der SHL einerseits und der Lehrmittelzentrale andererseits. Die Gebäudekosten der Lehrmittelzentrale werden den Konkordatsmitgliedern deshalb in Zukunft separat, aber nach dem gleichen Schlüssel wie die Leistungspauschale, in Rechnung gestellt.

VII. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Uri

Die finanziellen Auswirkungen sind - gemessen am heutigen Zustand - marginal. Der Wechsel vom heutigen Prinzip der Restkostendeckung zum Verfahren mit einer Leistungspauschale pro Kopf bringt für die Kantone etwas mehr Planungsstabilität. Da die Leistungspauschale einen Risikozuschlag enthält, der so lange eingerechnet wird, bis eine minimale Betriebsreserve geäuft ist, kann diese Pauschale in den ersten paar Jahren ihrer Anwendung leicht - um einige wenige Prozente - höher sein als der heutige Restkostenbeitrag. Für einen kleinen Kanton mit wenig Studierenden verhalten sich die Kosten sprunghaft, da sie durch die aktuelle Anzahl der Studierenden definiert sind. Zwischen 1997 und 2001 besuchten jeweils 0 bis 2 Personen aus dem Kanton Uri die SHL. Im Jahr 2001 entstanden dem Kanton Uri für eine studierende Person Kosten von Fr. 31'000.-.

VIII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang

- Beschluss über die Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) (Anhang I)
- Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Anhang II)

BESCHLUSS

**über die Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft
(SHL)
(vom...)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Teilrevision des Konkordats Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft¹⁾, wie sie im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Luzia Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

1) RB 60.1131

KONKORDAT

betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

abgeschlossen in Zürich am 30. Juni 1964 (Stand am 22. Juni 2001)

vom Bundesrat genehmigt am 1. September 1964

Datum des Inkrafttretens: 24. September 1964

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Artikel 1 Verpflichtung der Mitglieder

¹Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

²Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

³Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Artikel 2 Zweck und allgemeine Grundsätze

¹Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a. sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;

e. sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

²Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

³Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen zu tragen.

Artikel 3 Verwaltungsführung

¹Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

²Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

³Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Artikel 4 Finanzielle Führung

¹Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

²Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Handen des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

⁴Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

⁶Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Artikel 5 Sonderleistungen des Sitzkantons

¹Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a. einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b. der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der "Meielen", Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c. der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im "Pistolenacker", Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d. der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e. der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f. der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

²Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Artikel 6 Gebäudeinvestitionen und ihre Deckung

Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Artikel 7 Betriebskosten und ihre Deckung

¹Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

²In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

³Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

⁴Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Artikel 8 Besondere Fälle

¹Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

²Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Artikel 9 Organe

¹Die Organe des Konkordats sind:

- a. der Konkordatsrat;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsprüfungskommission.

²Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Artikel 10 Der Konkordatsrat

¹Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| a. angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein | je 1 Mitglied |
| b. Eidgenossenschaft | 2 Mitglieder |
| c. ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften | 1 Mitglied |
| d. Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieur | 2 Mitglieder |
| e. Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 2 Mitglieder |

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

²Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100'000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu aus-serordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Artikel 11 Der Verwaltungsrat

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| a. Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b. Sitzkanton | 1 Mitglied |
| c. Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein wovon ein Mitglied aus einem Westschweizer Kanton oder dem Tessin | 2 Mitglieder |
| d. Vertretung der Wirtschaft | 2 Mitglieder |
| e. Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied |

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

²Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100'000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Artikel 12 Die Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft 1 Mitglied
- Kantone und Fürstentum Liechtenstein 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

²Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kantone bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

³Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Artikel 13 Interkantonale Lehrmittelzentrale für den landwirtschaftlichen Unterricht

¹Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

²Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Artikel 14 Beitritt und Kündigung

¹Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

²Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Artikel 15 Inkraftsetzung

¹Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

²Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

| für | seit |
|--------------------------|--------------------|
| Zürich | 24. September 1964 |
| Bern | 24. September 1964 |
| Luzern | 24. September 1964 |
| Uri | 12. November 1966 |
| Schwyz | 24. September 1964 |
| Obwalden | 24. September 1964 |
| Nidwalden | 11. Januar 1973 |
| Glarus | 22. November 1967 |
| Zug | 24. September 1964 |
| Freiburg | 24. September 1964 |
| Solothurn | 24. September 1964 |
| Basel-Stadt | 24. September 1964 |
| Basel-Landschaft | 24. September 1964 |
| Schaffhausen | 17. Dezember 1965 |
| Appenzell A.Rh. | 2. Dezember 1971 |
| Appenzell I.Rh. | 13. Februar 1981 |
| St. Gallen | 24. September 1964 |
| Graubünden | 24. September 1964 |
| Aargau | 24. September 1964 |
| Thurgau | 2. Juli 1965 |
| Tessin | 2. Juli 1965 |
| Waadt | 24. September 1964 |
| Wallis | 2. Juli 1965 |
| Neuenburg | 24. September 1964 |
| Genf | 2. Juli 1965 |
| Jura | 1. Januar 1980 |
| Fürstentum Liechtenstein | 28. April 1986 |

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

| Kanton | Datum des Beitritts | Kanton | Datum des Beitritts |
|--------|---------------------|--------|---------------------|
| ZH | 26.6.91 | AR | 28.10.91 |
| BE | 6.3.91 | AI | 23.10.90 |
| LU | 22.10.91 | SG | 8.5.91 |
| UR | 13.2.91 | GR | 29.5.91 |
| SZ | 25.6.91 | AG | 18.6.91 |
| OW | 9.7.91 | TG | 23.10.91 |
| NW | 17.4.91 | TI | 29.4.92 |
| GL | 17.6.91 | VD | 7.6.91 |
| ZG | 29.8.91 | VS | 20.3.91 |
| FR | 21.2.91 | NE | 4.2.91 |
| SO | 7.4.92 | GE | 15.10.91 |
| BS | 8.1.92 | JU | 17.6.92 |
| BL | 22.4.91 | | |
| SH | 12.8.91 | FL | 15.1.91 |

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

| Kanton | Datum des Beitritts | Kanton | Datum des Beitritts |
|--------|---------------------|--------|---------------------|
|--------|---------------------|--------|---------------------|